

Name und Anschrift des Antragstellers

Anlagen:

Anlage 3

An die
 Straßenverkehrsbehörde ²⁾
 Landratsamt Rhön-Grabfeld
 Siemensstraße 10

 97616 Bad Neustadt a.d.Saale

**Antrag auf
 Bestimmung des Fahrweges
 nach § 35a Abs. 3 GGVSEB**

Beladung Entladung Unterbrechung Autobahn

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

Bezeichnung des Gutes	der Klasse	Ziffer	Buchstabe
Bezeichnung des Gutes	der Klasse	Ziffer	Buchstabe
Bezeichnung des Gutes	der Klasse	Ziffer	Buchstabe
Bezeichnung des Gutes	der Klasse	Ziffer	Buchstabe

2. Beladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

3. Entladestelle (Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung):

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahnanschlußstelle:

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahnanschlußstelle:

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlußstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer

* Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Entladestelle und der nächstgelegenen Autobahnanschlußstelle

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise
Straßenklasse und -nummer

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)²⁾

Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise
Straßenklasse und -nummer

9. Zeitraum in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll:

Ort, Datum

Unterschrift

²⁾ Liegen Be- und Entladestelle nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Beladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entladeort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSE), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

Straßenverkehrsbehörden sind in

- ♦ Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise)
- ♦ Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte
- ♦ Berlin der Polizeipräsident
- ♦ Brandenburg die Landratsämter und Kreisverwaltungen sowie die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte
- ♦ Bremen der Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr (in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat)
- ♦ Hamburg die Behörde für Inneres - PD 425
- ♦ Hessen die Landräte und (in den kreisfreien Städten) die Oberbürgermeister
- ♦ Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbständigen Städte
- ♦ Nordrhein-Westfalen die Kreisordnungsbehörden (Kreis und kreisfreie Städte)
- ♦ Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreie Städte und großen kreisangehörigen Städte
- ♦ Saarland die Landräte und Oberbürgermeister
- ♦ Schleswig-Holstein die Landräte und Oberbürgermeister
- ♦ Thüringen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister